



Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804 x), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2021, KOA 2.155/21-002, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm sowie die schon bisher bei erhöhtem Programmaufkommen verbreiteten, bis zu zehn Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt in HD ab 12.07.2022 über folgende Kapazitäten des Satelliten ASTRA 19,2° Ost, verbreitet werden:

Transponder	Frequenz	Übertragungsart	Bezeichnung Sender/ Optionsfeed
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 1 HD
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 2 HD (Optionsfeed)
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 3 HD (Optionsfeed)
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria 4 HD (Optionsfeed)
65	11,71950 GHz	HD	Sky Sport Austria 5 HD (Optionsfeed)
69	11,79750 GHz	HD	Sky Sport Austria 6 HD (Optionsfeed)
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria 7 HD (Optionsfeed)

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.06.2022, bei der KommAustria am 17.06.2022 eingelangt, beantragte die Sky Österreich Fernsehen GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, für die Dauer von zehn Jahren ab 05.10.2012 erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ dahingehend, dass ab 12.07.2022 für die Verbreitung des Programms sowie der schon bisher bei erhöhtem Programmaufkommen bis zu zehn weiteren zeitweilig zusätzlich aufgeschalteten Optionsfeeds in HD nunmehr die im Antrag näher bezeichneten, geänderten Satellitenkapazitäten zum Einsatz gelangen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804 x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Sky Österreich Fernsehen GmbH ist die Sky Österreich Verwaltung GmbH (FN 122204 m) mit Sitz in Wien. Alleinige Gesellschafterin der Sky Österreich Verwaltung GmbH ist die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG, eine zu HRA 80699 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in D-8774 Unterföhring. Einzige Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (HRB 145451) und einzige Kommanditistin die Sky Deutschland GmbH (HRB 222189), welche auch die Alleineigentümerin der Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH ist. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Sky German Holdings GmbH, welche eine 100%-ige Tochter der Sky International Operations Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich ist.

Deren alleinige Gesellschafterin ist die Sky UK Limited. Diese steht im Alleineigentum der Sky Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht. Die Sky Limited ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Comcast Bidco Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Comcast Bidco Holdings Limited, welche eine 100%-ige Tochter der Comcast Corporation (PA) mit Sitz in den USA ist.

2.2. Zum Programm und dessen Verbreitung

Die Antragstellerin ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2021, KOA 2.155/21-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“, welches über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.067, Frequenz 11.759 MHz in SD verbreitet und über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.047, Frequenz 11.171 MHz in HD weiterverbreitet wird.

Gesendet wird ein – grundsätzlich – verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24 Stunden Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Tipp 3 Bundesliga powered by T-Mobile, ADEG Erste Liga), internationaler Fußball (z.B. Premier League England, UEFA-Champions League), Österreichisches Eishockey (EBEL Erste Bank Eishockey Liga) und Österreichischer Basketball (Österreichische Basketball-Bundesliga); daneben werden aber auch internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events) sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.) angeboten.

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet.

Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt.

Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten.

Ausgewählte Programminhalte werden seit 19.01.2019 auch free to air („FTA“) ausgestrahlt.

Bei erhöhtem Programmaufkommen können zusätzlich bis zu zehn weitere Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost verbreitet werden.

Über die Bereitstellung der Satellitenkapazitäten zur Verbreitung des Programms besteht eine Vereinbarung zwischen der SES ASTRA S.A. und der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, die die Dienstleistungen an das Tochterunternehmen Sky Österreich Fernsehen GmbH mitumfasst.

2.3. Geplante Änderungen

Die Antragstellerin beabsichtigt ab 12.07.2022 eine weitere Anpassung der Satellitenkapazitäten durchzuführen.

Die angezeigten Änderungen würden sich aus dem Bestreben von Sky nach Bandbreitenoptimierung, also einer optimalen Ausschöpfung der Sat-Frequenzen, ergeben und seien auch Ergebnis folgender Änderungen bei der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG: Um den Sky Kunden das bestmögliche Programmerlebnis zu ermöglichen, werde Sky Deutschland das bestehende Sky Sport Senderportfolio von einem Mischansatz (verschiedene Sportarten laufen u.a. auf „Sky Sport 1“, Sky Sport 2“, „Sky Sport 3“ etc.) auf einen vertikalen Senderansatz ändern (Premier League läuft auf „Sky Sport Premier League“, Golf läuft auf „Sky Sport Golf“). Diverse Marktforschungen und Befragungen der Kunden würden auf ein deutlich besseres Erlebnis für die Sky Kunden hindeuten. Sky Deutschland könne dadurch die volle Tiefe und Breite des Angebots deutlich besser kommunizieren und anbieten und einen Mehrwert bei der Programmgestaltung für die Kunden liefern. Dabei würden bestehende Bandbreiten umgewidmet und neue Bandbreiten hinzugefügt, was auch die angezeigten Auswirkungen auf den Sender „Sky Sport Austria“ und die dafür verwendeten Bandbreiten haben werde.

Die Sender Sky Sport Austria 1 HD, 2 HD und 3 HD, die es nur als HD-Sender gibt, wechseln den Astra-Transponder und somit die Sat-Übertragungsfrequenz wie folgt:

- Sky Sport Austria 1 HD (24/7 Sender) von TP 47 (Frequenz 11,17075 GHz) auf neu TP 83 (12,07050 GHz)
- Sky Sport Austria 2 HD (temporär genutzter Sender / Optionsfeed) von TP 79 (11,9925 GHz) auf neu TP 83 (12,07050 GHz)
- Sky Sport Austria 3 HD (temporär genutzter Sender / Optionsfeed) von TP 47 (Frequenz 11,17075 GHz) auf neu TP 83 (12,07050 GHz)

TP 83 wird somit nach längerer Unterbrechung wieder für das Fernsehprogramm „Sky Sport Austria“ verwendet, während die TP 47 und 79 nicht mehr benötigt werden. Die vier übrigen „Sky Sport Austria“ Optionsfeeds 4,5,6 und 7 bleiben unverändert, und auch sonst ändert sich nichts an der Benennung oder Charakteristik des „Sky Sport Austria“ Senderportfolios.

Die Verbreitung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ inklusive seiner Optionsfeeds in HD gestaltet sich daher ab 12.07.2022 wie folgt:

Transponder	Frequenz	Übertragungsart	Bezeichnung Sender/ Optionsfeed
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 1 HD
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 2 HD (Optionsfeed)
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 3 HD (Optionsfeed)
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria 4 HD (Optionsfeed)
65	11,71950 GHz	HD	Sky Sport Austria 5 HD (Optionsfeed)
69	11,79750 GHz	HD	Sky Sport Austria 6 HD (Optionsfeed)
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria 7 HD (Optionsfeed)

Sky wird somit ab 12.07.2022 nur noch vier Transponder für das Fernsehprogramm „Sky Sport Austria“ verwenden statt bisher fünf.

Die Antragstellerin verweist auf die aktuelle Verbreitungsvereinbarung ihrer Konzernmutter Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG mit der SES Astra S.A samt Zusatzvereinbarung, welche der KommAustria schon im Rahmen eines anderen Zulassungsverfahrens (vgl. Bescheid der KommAustria vom 11.09.2018, KOA 2.135/18-005) vorgelegt wurden. Diese regelt die Zurverfügungstellung von Transponderkapazitäten an Sky, die von Sky beliebig belegbar sind. Die Vereinbarung, welche bis zum 31.12.2024 in Geltung steht, umfasst aufgrund der Nutzung desselben Satelliten durch die Antragstellerin auch diese.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der KommAustria zum Zulassungsbescheid vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, sowie den Änderungen dieses Bescheides (zuletzt Bescheid der KommAustria vom 09.07.2021, KOA 2.155/21-002).

Hinsichtlich der Verbreitungsvereinbarung ergibt sich aus den Feststellungen des Zulassungsbescheides, dass die Antragstellerin die aus dem Vertrag zwischen ihrer Konzernmutter Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG mit der SES Astra S.A samt Zusatzvereinbarung der Konzernmutter zur Verfügung stehenden Satellitenkapazitäten mitnutzen kann. Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung wurde, worauf sie im gegenständlichen Verfahren verweist, von der Antragstellerin im Verfahren zum Bescheid der KommAustria vom 11.09.2018, KOA 2.135/18-005, vorgelegt. Der Inhalt dieser Vereinbarung steht mit dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin, die Konzernmutter könne die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten der Antragstellerin zur Verfügung stellen, in Einklang.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die geplante Änderung sieht vor, dass ab 12.07.2022 für die Verbreitung des Programms „Sky Sport Austria sowie der schon bisher bei erhöhtem Programmaufkommen bis zu zehn weiteren zeitweilig zusätzlich aufgeschalteten Optionsfeeds “ in HD die im Spruch genannten, geänderten Satellitenkapazitäten zum Einsatz gelangen. Bei dieser Änderung handelt es sich somit um einen Wechsel der Verbreitung innerhalb des Verbreitungswegs Satellit im Sinne des § 6 Abs. 2 AMD-G. Eine inhaltliche Änderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G ist damit nicht verbunden.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn einerseits Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber vorliegen und weiters die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf eine Vereinbarung zwischen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG und der SES Astra S.A über die erforderlichen Transponderkapazitäten, welche der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG auch erlaubt, Kapazitäten an Dritte zu überlassen, wenn die Programme Teil des Angebots von Sky sind, was auf die Antragstellerin zutrifft.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.155/22-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08.07.2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)